

Gültig vom 1. April 19¹⁴ bis 31. März 19¹⁵ nur für den Landwehrbezirk II Düsseldorf.

Im Militärpaß — ~~Erfahrespaß~~ — einzukleben.
Jahresklasse 1903 Ziffer 2 Nr. 3 der Landwehrstammrolle (~~Erfahresverolle~~)
des Bez.-Abos. — ~~Hilfsliste~~ Nr.

Kriegsbeorderung.

Verleseliste

(Auch Zivilberuf angeben.)

No. 10

Reservist
Der Wehrmann Hilgen, Rudolf
Ersatz-Reservist Kaufmann

wohnhaft zu Rathen, Düsseldorfstr. 63

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehls ohne einen anderweiten Gestellungs-
befehl abzuwarten Düsseldorf Hof der Schule an der Mühlestr.
Eingang Mühlestr.

derartig zu stellen, daß er daselbst am:

1 Mobilmachungstag Freitag 9 Uhr eintrifft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die auf der anderen Seite
stehenden Bestimmungen dieses Befehls sind genau zu beachten.

Bezirkskommando II Düsseldorf.

Wenden!



Bestimmungen.

a) Für den Frieden:

1. Unwägiger Verlust der Kriegsbeorderung ist sofort zu melden.

b) Für den Mobilmachungsfall:

2. Die Kriegsbeorderung behält nach ausgesprochener Mobilmachung auch bei einem Verzuge solange Gültigkeit, bis eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt ist.
3. Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Generalkommandos, sowie durch die amtlichen Blätter veröffentlicht.
4. In den Bekanntmachungen des Generalkommandos sind die 5 ersten Mobilmachungstage genau nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannschaften deren Kriegsbeorderung auf einen späteren Mobilmachungstag fällt, sind verpflichtet, den Kalendertag festzustellen, an dem sie sich zu melden haben.
5. Die Gehühnisse werden nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppenteil empfangen.
6. Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt und dürfen auch Schnellzüge mit nur erster bezw. zweiter Wagenklasse benutzen. Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere an die Organe der Fahrkartenkontrolle. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.
7. Schon in den ersten Mobilmachungstagen ändert sich der Eisenbahnfahrplan. Der neue Fahrplan und eine Bekanntmachung der für die Einberufenen bestimmten Sonderzüge wird auf den Bahnhöfen (vielfach auch bei den Ortsvorstehern) ausgehändigt. Die Sonderzüge sind möglichst auszunutzen. Jeder Gestellungspflichtige, für den Eisenbahnfahrt in Frage

kommt, hat sich rechtzeitig über seinen Zug zu unterrichten

8. Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen, sowie das für Rückführung der Zivilkleider erforderliche Packmaterial mitzubringen.

9. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen, Entschädigungszahlung dafür erfolgt beim Truppenteil.

10. Den für Fußtruppen Einberufenen wird anempfohlen, ein Paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für solche kriegsbrauchbare Stiefel erfolgt Ersatz in Geld beim Truppenteil.

11. Wer sich bei eintretender Mobilmachung auf Reisen befindet, kehrt nicht erst nach der Heimat zurück, sondern begibt sich sogleich direkt zu seinem Truppenteil bezw. Bezirkskommando.

12. Die Nichtbefolgung dieses Gestellungsbefehls wird nach den Kriegsgeetzen streng bestraft.

Eintreffen in betrunkenem Zustande, Unpünktlichkeit oder sonstige Ungehörigkeit bei der Gestellung werden ebenfalls bestraft.

13. Der Einberufene steht vom Morgen des Gestellungstages ab unter den Kriegsgeetzen.

14. Das Mitbringen von geistigen Getränken, Stöcken und Schirmen ist untersagt.

15. Der Einberufene hat seine Angehörigen zu ermahnen, ihn nicht zum Bahnhof oder Gestellungsplatz zu begleiten.

16. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kriegsbeorderung erst vom 1. April 1914 ab zu befolgen ist. Bis 31. März hat noch die gelbe Kriegsbeorderung Geltung.

17. Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes — auschl. derjenigen der Feld- und Fußartillerie — wird empfohlen, eigene Ferngläser gegen Gewährung einer Abnutzungsentchädigung mitzubringen.